

## Mitgliederversammlung Samstag, 11.05.2024

### Tagesordnungspunkt 8 – Satzungsänderung

Nach Prüfung der Satzung durch das Finanzamt Tübingen auf Gemeinnützigkeit, müssen nachfolgend angeführte Abschnitte ergänzt und/oder umformuliert werden, die durch die Mitgliederversammlung am 11.05.2024 beschlossen werden müssen.

#### § 2 – Vereinszweck

Absatz 2.5 Stand 04.02.2023  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

#### Antrag Änderung 11.05.2024

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Absatz 2.6 Stand 04.02.2023  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

#### Antrag Änderung 11.05.2024

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Absatz 2.8 Stand 04.02.2023  
Die Vorstandschaft kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten weiterhin ermächtigt, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

#### Antrag Änderung 11.05.2024

Die Vorstandschaft kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten weiterhin ermächtigt, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

# VfB Bodelshausen 1906 e.V.

## § 20 - Auflösung

Absatz 20.4 Stand 04.02.2023

Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde/Stadt Bodelshausen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

Antrag Änderung 11.05.2024

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde/Stadt Bodelshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

